

Technik- / Werkstatt-Auszug aus dem
News-Service Ihrer Kfz-Innung – Ausgabe 18/2021

18.1 Amtliches Ende der Doppelprüfung: Aufhebung der Eichpflicht für AU-Messgeräte im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Das Ende der Doppelprüfung ist nun amtlich: Wie wir Ihnen bereits im September angekündigt haben, hat nun die rechtskräftige Veröffentlichung der Aufhebung der wiederkehrenden Eichpflicht für Abgasmessgeräte am 2. November 2021 stattgefunden. Sie ist somit seit dem Folgetag umzusetzen. Die entsprechende Rechtsgrundlage wurde im §5 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) in Absatz (2) unter Punkt 8 eingefügt. Für diese „große Lösung“ hatten sich die

bayerischen Kfz-Innungen zusammen mit dem LIV seit über zwei Jahren bei der Staats- und Bundesregierung eingesetzt.

Für AU-Werkstätten ist hiermit im Rahmen der Anerkennung und der Akkreditierungsvorgaben nach DIN ISO/IEC 17020 ab dem Stichtag nur noch die Erst-Eichung des Neugerätes und die wiederkehrend notwendige Kalibrierung per Dokument über das Programm AÜKplus zu liefern. Bis 02.11.2021 sind via AÜKplus auch entsprechende

Nachweise der bisher durchgeführten wiederkehrenden Eichung zu führen.

Die Notwendigkeit der zeitgerechten Beauftragung der Eichung (10 Wochen vor Jahresende) entfällt damit und bereits beauftragte Eichungen können storniert werden.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter Ihrer Kfz-Innung gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner der Kfz-Innung Schwaben und der WiG Schwaben finden Sie unter [Ansprechpartner nach Stichworten](#) bzw. auf unserer Webseite www.kfz-innung-schwaben.de

Kfz-Innung Schwaben

Robert-Bosch-Straße 1
86167 Augsburg



Telefon: 08 21 / 74 94 6-0
Fax: 08 21 / 74 94 6-66
E-Mail: info@kfz-innung-schwaben.de
Web: www.kfz-innung-schwaben.de
zum Impressum

18.4 Security-Gateway – Zukunftssicher durch SERMA-Akkreditierung

Seit ca. 2019 gibt es bei bestimmten Fahrzeugherstellern erhebliche Einschränkungen bezüglich der Diagnosemöglichkeiten über die OBD-Schnittstelle. Diese zusätzliche Verschlüsselung wurde notwendig, da Hackern der Zugriff auf sicherheits- und diebstahlrelevante Daten in Fahrzeugen gelang.

Um weiterhin die GVO-Anforderungen für den freien OBD-Zugang bei gleichzeitiger Verbesserung der Sicherheit zu gewährleisten, wurde in der Typgenehmigungsverord-

nung ein standardisiertes Verfahren hierfür definiert mit einheitlichen Kriterien für alle Hersteller mit dem Namen SERMI (Security related vehicle repair and maintenance information).

Um den Kfz-Betrieben in Deutschland ein vereinfachtes Verfahren durch einmalige Authentifizierung für alle Hersteller bieten zu können, hat der Bundesinnungsverband die Akkreditierung nach dem SERMI-Schema für eine Konformitätsbewertungsstelle beantragt. Der

Vorgang läuft unter dem Titel SERMA und da die Beantragung bei der DAkKS (Deutsche Akkreditierungsstelle) erfolgen muss, konnten die Erfahrungen aus der AÜK-Akkreditierung genutzt werden.

Details zur Thematik und zum aktuellen Sachstand wurden in einem Infopapier zusammengefasst, das wir für Sie als [Download](#) zur Verfügung stellen. Für Fragen stehen Ihnen auch die Mitarbeiter der Kfz-Innung gerne zur Verfügung.

18.5 Desinfektionskosten der Werkstatt – erstattungsfähig?

Ein weiteres Urteil, das sich in eine Reihe von „werkstattfreundlichen“ Entscheidungen zum Thema Desinfektionskosten einreicht. Das Landgericht Würzburg (Urteil vom 24.03.2021, Az. 42 S 2276/20) hat entschieden, dass bei einem Haftpflichtschadenfall die Versicherung des Unfallverursachers die Kosten für die Desinfektion (im Fall waren es

80,52 € netto) zu übernehmen hat.

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die Desinfektionskosten klassische Folge des Unfalls seien und auch notwendig gewesen wären. Als irrelevant für die Erstattungspflicht stufte das Gericht die Frage ein, ob es sich bei der Maßnahme (auch) um eine Arbeitsschutzmaßnahme gehandelt habe.

Allerdings wurde der Werkstatt, die insg. zweimal Desinfektionskosten geltend machen wollte, einmal die Position gestrichen.

Erfreulicherweise ist dies (endlich) ein zweitinstanzliches Urteil zu der Frage der Erstattungsfähigkeit von Desinfektionskosten, nachdem bislang „nur“ Entscheidungen der ersten Instanzgerichte ergangen sind.



Die Marke für automobiles Wissen

Betriebswirt/-in im Kfz-Gewerbe im Präsenzstudium (11 Monate)

Zertifizierte(r) Automobilökonom/in im Fernstudium (24 Monate)